Die Legitimationspapiere.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Georg Wedel

aus Berlin-Charlottenburg.

Berichterstatter: Prof. Dr. Franz Leonhard.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät

Marburg (Lahn) 1922

Druck von C. Köhler

1. Teil.

Allgemeine Erörterungen.

1. Kapitel.

Begriff des Legitimationspapiers und sein Unterschied vom Wertpapier und Inhaberpapier.

Das Legitimationspapier ist weder Inhaberpapier, noch Wertpapier. Seine charakteristischen Merkmale beruhen im folgenden:

1) Gläubiger ist nicht der Inhaber des Papiers kraft bloßen Besitzrechts am Papier, sondern derjenige, der nach den Vorschriften des Obligationenrechts des BGB die Rechte aus der im Papier verbrieften Forderung erworben hat.
2) Der Aussteller ist nicht verpflichtet, an den Vorzeiger des Legitimationspapiers zu leisten, kann vielmehr von dem Vorzeiger den Nachweis verlangen, daß er auch der Gläubiger sei, ohne jedoch hierdurch in Verzug zu kommen.
3) Der Aussteller hat das Recht mit liberierender Wirkung gegenüber dem wahren Gläubiger, die Leistung auch an den Inhaber des Papiers zu erbringen, ohne verpflichtet zu sein, seine Legitimation zu prüfen.

Aus diesen Merkmalen ergibt sich der Unterschied des Legitimationspapiers vom Wertpapier einerseits und vom Inhaberpapier andererseits

Das Wertpapier, sei es als Rekta-, sei es als Inhaber- oder Orderpapier stellt eine Verknüpfung des materiellen Rechts mit der Urkunde selbst dar, dergestalt, daß das Papier einen selbständigen Vermögenswert hat. Dies ist beim Legitimationspapier nicht der Fall. Vielmehr hat dasselbe nur den Charakter einer Beweisurkunde. Ein reines Inhaberpapier ist das Legitimationspapier schon deswegen nicht, weil die Tatsache des reinen Besitzes am Papier nicht genügt, um dem Vorzeiger Gläubigerrechte zu verschaffen Bei den echten Inhaberpapieren vollzieht sich die Übertragung des in ihnen verbrieften Rechts nach den Vorschriften des Sachenrechts, dagegen bei den Legitimationspapieren nach den Vorschriften des Obligationenrechts.

Der Vorzeiger des Legitimationspapiers hat, wenn er nicht gleichzeitig Gläubiger durch Zession ist, keinen klagbaren Anspruch gegen den Aussteller. Letzterer kann aber an ihn, ohne zur Prüfung seiner Legitimation verpflichtet zu sein, die Leistung mit rechtlicher Wirkung gegen den wahren Gläubiger erbringen.

2. Kapitel.

Rechtliche Bedeutung der Klausel des § 808 B. G. B.

Es gibt Legitimationspapiere, bei denen der Gläubiger in der Urkunde benannt ist, und solche, bei denen die Bennung des

Gläubigers fehlt. Nur die erstere Gruppe der Legitimationspapiere behandelt das B. G. B. im § 808. Wird nun einem Papier die Klausel des § 808 B. G. B. hinzugefügt, so wird dasselbe zu einem echten Legitimationspapier.

3. Kapitel.
Umfang der Legitimation des Inhabers.

§ 1.
Leistung an einen bewußt Unberechtigten.

Macht der Aussteller aus der ihm durch die Legitimationsklausel verliehenen Befugnis Gebrauch, so wird er in allen Fällen durch Leistung an den Inhaber befreit, selbst wenn ihm seine Nichtberechtigung bekannt ist. Das Schuldverhältnis zwischen dem Aussteller des Legitimationspapiers und dem wahren Gläubiger erlischt nach § 362 B. G. B. selbst bei bewußter Leistung an einen nichtberechtigten Vorzeiger.

Diese Anschauung folgt aus dem Zweck und der Entstehungsgeschichte der §§ 808, 793 B. G. B. Die gegenteilige Auffassung Oertmanns, die auf einem Mißverständnis der Kommissionsprotokolle beruht, ist unrichtig.

§ 2.
Haftung aus § 823, 826 B. G. B.

Der Liberationseffekt hat nichts mit der Frage gemein, ob der Aussteller dem wahren Gläubiger infolge des durch Leistung an den bewußt unberechtigten Inhaber des Legitimationspapiers herbeigeführten Erlöschens des Schuldverhältnisses nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des B. G. B. über unerlaubte Handlungen zum Schadenersatze verpflichtet ist. Da § 808 B. G. B. die Bestimmung n der §§ 823 ff. B. G. B. nur hinsichtlich der Verantwortlichkeit für fahrlässige Handlungen ausgeschaltet hat, so kann der Aussteller sehr wohl für vorsätzlich begangene Delikte der §§ 823, 826 B. G. B. vom wahren Gläubiger zur Verantwortung gezogen werden.

2. Teil.
Arten der Legitimationspapiere.
A. Die Recta – Legitimationspapiere.
1. Kapitel.
Begriff und rechtliche Bedeutung.

Legitimationspapiere gibt es in der Form von Rectalegitimationspapieren und Inhaberlegitimationspapieren.

2. Kapitel.
Einzelne Arten der Rectalegitimationspapiere.

§ 1.
Das Sparkassenbuch.

Das Sparkassenbuch tritt im Verkehr fast ausnahmslos als ein Retalegitimationspapier auf. Wenn auch die Legitimationsklausel

nicht im Sparkassenbuch selbst enthalten ist, so findet man sie doch in den Statuten.

Auf das Sparkassenbuch finden die Bestimmungen des § 808 B. G. B. nach Art. 99 E. G. B. G. B. Anwendung.

Gläubiger der Sparkasse ist nicht der Einzahler, sondern derjenige, der mit der Sparkasse den Darlehnsvertrag geschlossen hat.

§ 2.

Der Pfandschein.

Der Pfandschein der gewerbsmäßigen Pfandleiher (Leihhäuser) ist gemäß dem Gesetze betreffend das Pfandleihgewerbe v. 17. März 1881 ein Rectalegitimationspapier, da er auf Namen ausgestellt, lediglich den Abschluß des Darlehnsvertrages bestätigt und die Legitimationsklausel enthält.

Auch anderen auf Namen lautenden Pfandscheinen kann durch Hinzufügen der Legitimationsklausel der Charakter von Rectalegitimationspapieren verliehen werden.

B. Inhaberlegitimationspapiere.

1. Kapitel.

Begriff und rechtliche Bedeutung.

Die Kombination eines Inhaberpapiers mit einem Legitimationspapier durch Hinzufügen der Legitimationsklausel schafft das Inhaberlegitimationspapier.

Hierher gehören auf Inhaber gestellte Papiere, die keine echten Inhaberpapiere sind und Zeichen des § 807 B. G. B., in denen ein Gläubiger nicht benannt ist, die aber den Umständen nach nicht als Inhaberzeichen gelten können.

2. Kapitel.

Einzelne Arten der Inhaberlegitimationspapiere.

§ 1.

Zinsscheine und Erneuerungsscheine auf den Inhaber.

a) Der namenlose Zinsschein.

Grundsätzlich ist der namenlose Zinsschein kein Legitimationspapier nach § 808 B. G. B. Er ist auch nicht als Urkunde nach § 807 B. G. B. anzusehen, da er alle Erfordernisse einer auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Verpflichtungsurkunde aufweist. Auf ihn findet nur § 795 B. G. B. Anwendung.

Doch kann er durch Fortlassen der Unterschrift oder Hinzufügen der Legitimationsklausel zu einem Inhaberlegitimationspapier werden.

b) Der Erneuerungsschein auf den Inhaber (Talon).

Er ist, falls er auf den Inhaber ausgestellt wird, kein echtes Inhaberpapier im Sinne des § 795 B. G. B., sondern ein der Beschränkung des § 805 B. G. B. unterworfenes Inhaberlegitimationspapier.

ooooooooooooo